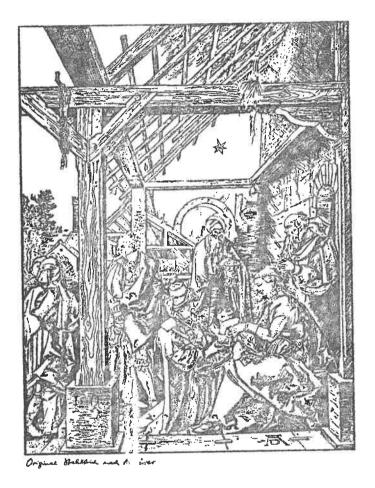
Informationen aus dem Dorfgeschehen von Sistrans Informationen aus dem Dorfgeschehen von Sistrans



Ein recht segensreiches, glückliches Weihnachtsfest und viel Erfolg und Gesundheit in neuen Jahr wünscht

> für die Gemeinde Sistrans der Bürgermeister:

> > tipl to Train alfons

Neue Gemeindebürger

In den letzten 5 Jahren stieg die Einwohnerzahl durch Zusiedlung stark an. Wir begrüßen die neuen Gemeindebürger besonders herzlich und hoffen, daß sich alle in die Dorfgemeinschaft gut einleben. Seit der Volkszählung 1971 sind zugezogen:

Im Jahr 1972

Adolf Berghammer und Irma Wörgötter mit Sohn Familie Prof. Dr. Otto Dapunt

Dr. Franz Egger

Familie Rudolf Erlacher

Familie Josef Freiseisen

Familie Raimund Gruber

Familie Siegfried Gutsch

Familie Karl Köck

Familic Eduard Mittermayer

Familie Prof.Dr.Walter Schober

Gertraud Triendl mit Tochter

Im Jahr 1973

Familie Ing.Peter Auffinger

Familie Prof.Dr. Rudolf Albrecht

Marianne Frün

Eaith Fischer und Söhle

Maria Kirchmair

Anita Moser

Familie Walter Thoma

Familie Rudolf Wanner

Im Jahr 1974

Luise Faxbmacher mit Kinder

Horst and Dr. Christ! Geiginger

Dr. Herbert und Irmgerd Greil

Familie Josef Peter Hatzl

Maria Kofler

Karl Lechner

Familie Sepp Distar Tarkl

Manuela Moser

Berta Pall

Familie Norbert Prontner

Maria Peer

Herbert Peer

Biroit Pangrazzi mi: Sohn

Herbert Rauth Roland Ring Familie Siegfried Suntinger Johann Wegscheider

Im Jahr 1975
Waltraud Dohr
Heinz Krautgasser
Familie Alfred Kovacs
Karl und Amalia Kößler
Margarethe Kofler mit Tochter
Dr. Elisabeth Keil
Erika Triendl mit Tochter
Familie Dr. Günther Leiner
Franz Meindl
Marlene Meixner
Andreas Oberhofer
Aloisia Sojer
Gerda Selbach
Familie Raimund 5- auder

Prof. Robert und Elinor Webhofer

Human Zandi mit Familienangehörige

Familie Arnulf Zissernig

Im Jahr 1976

Walter und Ingric Brummer Familie Ludwig Eichler jun. Familie Herbert Fosser Günther Glotz Familie Franz Gritter Familie Hermann Gapp Gerold und Roswit a Hausegger Familie Manfred Tauchenbichler Richard und Ingeborg Hochenburger Familie Dipl.Ing. Hans Michael Mayr Erich und Edith fariacher Fini Maier – Niecerbacher Familie Josef Oterauer Familie Alois Virhweider Rudolf und Marie Winkler Alois Zettl

Geburten im Johre 1976

Hansjörg und Louise Farbmacher	Tochter Barbara	25.2.1976
Erwin und Margit Painsi	Tochter Susanne	4.5.1976
Max und Monika Sailer	Tochter Sonja	4.8.1976
Horst und Dr.Christl Geiginger	Tochter Susanne	28.8.1976
Friedrich und Maria Piegger	Sohn Hermann	30.9.1976
Or.Günther und Hanna Leiner	Sohn Bernhard	4.10.1976
Alois und Helga König	Sohn Manfred	8.12.1976

Wir gratulieren den Eltern recht herzlich und wün-schen unseren jüngsten Gemeindebürgern viel Gesundheit und Gottes Segen !

Entwicklung der Schülerzahlen an der Volksschult Sistrans

Auch Sistrans blieb vom Rückgerg der Geburtenzahlen nicht verschent wie nachfolgende Statistik zeift:

Jahr:	Ecburten:
1968	22
1969	13
1970	18
1971	16
1972	9
1973	12
1974	10
1975	16
1976	7

Um eine Schule dreiklassig führen zu können, müssen mindestens 73 Schüler die Schule besuchen. Dirch den Rückgang der Geburten ist in absehbarer Zeit mit der Auftassung der 3. Klasse zu rechnen.

Schülerzahlen an der Volksschule Sistrans

Schuljahr:	Anzahl:	davon ei Knaben:	nschulende Mädchen:	Gesamt
1972/73	69	7	8	15
1973/74	73	11	10	21
1974/75	82	15	5	20
1975/76	78	8	9	17
1976/77	76	10	7	17
1977/78	68	8	5	13

Bau einer neuen Hauptschule

Von der Gemeinde Aldrans konnte im Ortsteil Rans ein geeignetes Grundstück für den Bau einer Sprengelhauptschule angekauft werden. Nach einer Besichtigung des Grundstückes in Anwesenheit von Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Ster: inger einigte man sich auf diesen Standort.

Der Gemeinderat Sistrans hat sich grundsätzlich für den Bau einer Hauptschule ausgesprochen, gleichzeitig aber mitgeteilt, daß die Gemeinde nicht in der Lage ist, die finanziellen Mittel hiefür aufzubringen.

Der Bau einer 12-klassigen Hauftschule mit den erforderlichen Nebenräumen kommt auf ca. 30 bis 35 Millionen Schilling. Der Baukosten-Beteiligungsschlüssel sichtet sich nach den auf Grund der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen.

Nach der Volkszählung 1971 er; bt das folgende Verteilung:

Gemeinde	Aldrans	19,82	%
\$£	Ampaß	10,71	%
19	Ellböger	14,22	%
Ç7	Lans	10,25	%
25	Patsch	12,11	%
41	Rinn	11,78	%
11	Sistrans	12,51	%
F 9	Tulfes	8,60	%

In dieser Tabelle sind die Gereinden Ampaß und Tulfes nicht mit der ganzen Einwohnerzahl berü ksichtigt, da ein Teil der Schüler wegen der geographischen Lage weiterhin die Hauptschule in Hall besuchen wird. Die Gemeinde Sistrans müßte 20 Jahre lang jährlich 5 462.000,-- an Verzinsung und Amortisation zahlen. Dazu kommen noch die jährlichen Betriebsmittelbeiträge in der Höhe von S 120.000,-- bis S 150.000,-. Eine so große Belastung kann die Gemeinde jedoch nicht verantworten. Grünes Licht zum Bau einer Hauptschule kann erst gegeben werden, wenn auch das Land Tirol einen entsprechenden finanziellen Beitrag fix zusagt.

Einbau von Wasserzählern

Wie schon mehrmals angekündigt, wird mit dem Einbau der Wasserzähler im Jahr 1977 begonnen. Die Kosten für die evantuell notwendige
Erneuerung der Zuleitung und die Anbringung einer Absperrvorrichtung im Haus sind vom Haus- bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.
Voraussichtlich erfolgt die Berechnung der Wasser- und Kanalgebühren ab 1.1.1978 auf Grund des durch die Wasserzähler ermittelten
Verbrauches.

Neue Quellfassung

Trotz Einführung von Wasserzählern muß für den ständig wachsenden Ort die Wasserversorgung durch Veufassung einer Quelle sichergestellt werden. Die Gemeinde hab zum Glück in der Nähe der Östlichen Gemeindegrenze in ca. 120) m Höhe eine recht ergiebige Quelle. Mit den Vorarbeiten - Erschlielung der Quelle mit einem Wag - soll im kommenden Jahr begonnen werden.

Kanal Sistrans - Ost

Ein vom Wasserwirtschaftsfonde gewährtes Darlehen von S 2,500.000,ermöglicht den Aaubeginn des Kinalstranges Sistrans-Ost. Der Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans wird den Verbandskanal vom
Sägewerk Dollinger in Aldrans) is zur Gemeindegrenze von Sistrans
beim Viehweiden verlegen. Von Jort wird dann der Gemeindekenal heraufgeführt zum Gastler und wei er nach Süden bis zum Grillbichlung.
Eine Reihe von Seitensträngen Jerden die notwendigen Anschlüsse ermöglichen.

Verbreiterung des Grillbichlweges

Mit der Verbreiterung des Grillbichlweges soll endlich das wohl schlechteste Straßenstück saniert werden. Da der Weg vom Frühjahr bis zum Herbst mit vielen landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt wird, gibt es wegen der fehlenden Ausweichmöglichkeiten immer wieder Schwierigkeiten. Nach dem Ausbau auf eine 5 m - Fahrbahnbreite wird aber auch den Fußgängern und vor allem den Schülern mehr Sicherheit geboetn.

Ankauf eines Gemeindestieres

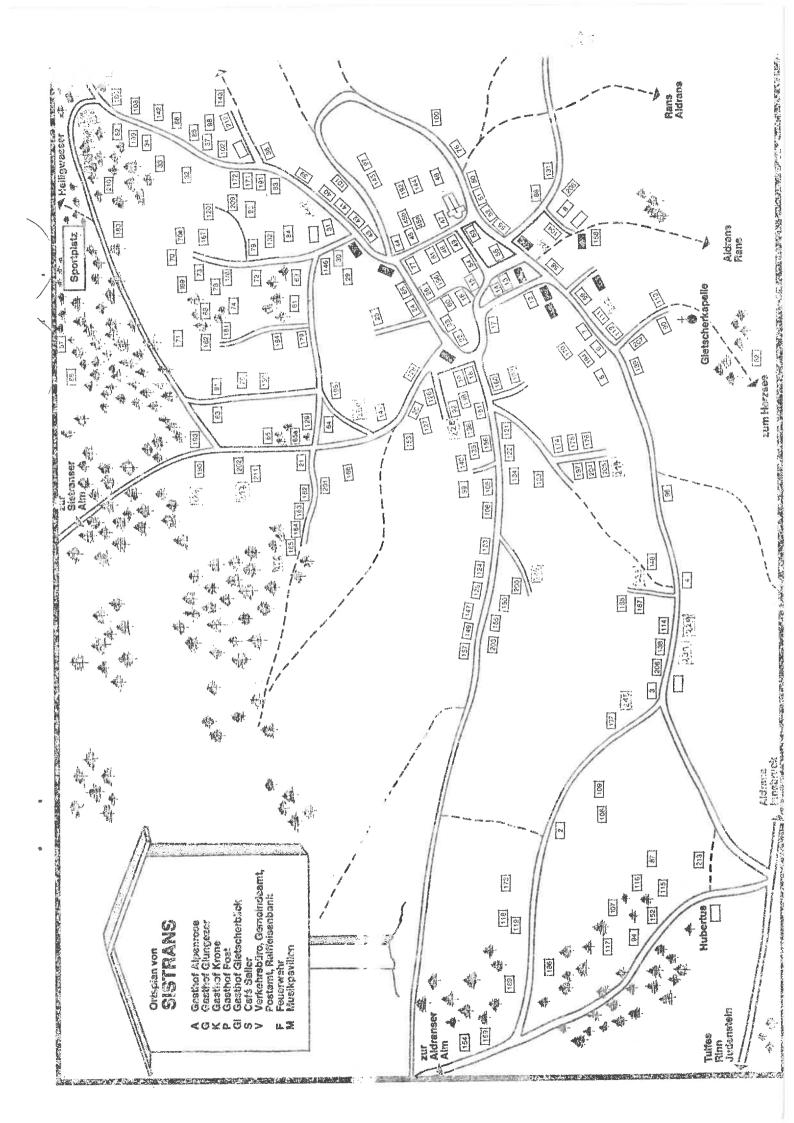
Das Tierzuchtförderungsgesetz verpflichtet die Gemeinden für einen Gemeindestier zu sorgen. Da der Ankauf eines Gemeindestieres auf priveter Basis nicht zustande gekommen ist, hat die Gemeinde einen Gemeindestier im heurigen Herbst angekauft. Zur teilweisen Abdeckung der Kosten wird jedem Tierhalter jährlich das Sprunggeld für seine faselbaren Rinder vorgeschrieben. Die Anzahl der Rinder wird der Viehzählungsliste entnommen. Von der Vorschreibung ausgeklammert werden Rinder, die nachweislich künstlich besamt wurden.

Hausbesitzer und Bewohner

	nadabeartzer dne	Dewon	lict
Haus		Haus	
Nr.		Nr.	
1	(7.4 - 1 2.7 ·	20	
1	Sistranser Alm	30	Geschwister Mödlhammer
	Agrargemeinschaft	0.4	Bauer Martha
	Steiner Raimund	31	Stark Anna
2	Lanner Josef	32	Folie Antonia
3	Mair Johann	33	Fam.Auffinger
	Gapp Hermann		Rauth Herbert
4	Engl Franz		Auffinger Peter
5	Driendl Antonia	34	Hunyady Anna
	Dr.Leiner Günther	35	Baumann Gottfried
	Dr.Mildner Heinz	36	Miller Josef
	Driendl Berta		Hofer Friedrich
6	Reitmair Josef	37	Dr.Mayr Andreas
	Kößler Karl	38	Farbmacher Karl
	Kofler Michael		Erlacher Rudolf
	Schranz Christine	39	Dr.Konzert Walter
7	Span Franz		Dr.Müller Viktor
	Kirchebner Hubert		Polletin Nora
	Triendl Hermann	40	Gratl Alois
8	FrührPaula		Rogl Alois
9	Gemeindehaus Schulhaus		Klausner Herbert
	Kasan Gottfried	41	Gallrauner Georg
10-11	Gasthof Krone	42	Abenthung Viktoria
	Fam.Vogelsang	43a	Piegger Friedrich
12	Knoflach Georg		Oberhofer Andreas
	Farbmacher Klaus	43b	Felder Josef
	Eichler Ludwig		Kaneider Rosa
13	Peer Heinrich	44	Kirchmair Josef
14	Wörndle Alois		Kirchmair Johann
	Mader Anna	45	Leiminger Josef
	Painsi Erwin	45a	Leiminger Josef
	Suppersberger Erwin		Kaul Ingrid
15	Jenewein Meinrad	45b	Salchner Johann
	Jenewein Sofie		Salchner Richard jun.
16	Piegger Max		Salchner Richard sen.
17	Triendl Hermann	46	Eichler Johann
18	Mayr Johann	47	Kirchmair Alois
19	Told Franz	48	Pfarrwidum
20	Prock Franz	49	Gerold Maria
21	Geiginger Horst		Wegscheider Johann
22	Eisner Stefan	50	Triendl Andrä
23	Schweiger Johann	51	Golderer Josef
24	Leiner Andrä	52	Kirchmair, Winkler Rud.
- +	Leiner Johann	53	Kofler Franz
25	Freiseisen Herta	54	Kirchmair Franz
2 9	Kasan Gebhard	55	Jenewein Ferdinand
26	Triendl Karl	56	Farbmacher Johann
27	Gasthof Glungezer	<i>3</i> 0	Engl Albert
_ ′	Salchner Josef	57	Gasthof Post
	Berghammer Adolf	5 /	Hochenburger
28	Cafe Sailer	58	König Alois
20	Alois Sailer	59	Piegger Ludwig
	Sailer Anna	22	Piegger Anna
	Pramstaller Anna	60	
	Kovacs Alfred	61	Sennereigenossenschaft Praxmarer Walter
29	Gallrauner Thomas	62	Baur Edeltraud
43		02	
	Wörndle Engelbert		Bösch Gertraud

H _a us Nr.			
63	Mader Helmut	102	Mayr Josef Anton
64	Dir.Egger Franz	103	Schuster Friederike
65	Graßmayr August	104	Huber Maria
CC	Dr.Graßmayr Klaus	40E	Burger Georg
66 67	Jordan Annamarie Urban Mathilde	105 106	Hofrat Dipl.Ing.W.Hensler Kreidl Johann
68	Breitenthaler Sofie	107	Dr.Bodner Ernst
69	Dr.Praxmarer Leo	108	Spöttl Nothburga
70	Dr.Hornig Klaus	109	Fam. Mariacher
70a	Jurgszat Rotraut		Mariacher Erich
71	Herz-Jesu-Mission	110	Gasthof Gletscherblick
72	Paulhart Else		Piegger Johann
73	Geschwister Kircher	111	Suppersberger Erich
74	Lamprechter Ferdinand	112	
75 76	Schneider-Obholzer Berta	113	Norer Gertraud
76	Rubatscher Markus	114	Dipl.Ing.Pall Eckhart Dipl.Vw.Mair Alfons
77	Piegger Josef Dovjak Franz	1 14	Rautscher Wilhelm
78	Dr.Biedermann Helmut	115	Eder Gustav
78a	Dr.Biedermann Gerhard	116	Bulgarini Leander
79	Köchlers Erben		Human Zandi
	Wankmüller Frieda	117	Hörschläger Eduard
80	Gasthof Alpenrose	118	Wanner Rudolf
	Platzgummer Fritz	119	Hilber Ferdinand
81	Eichler Ludwig	120	Wendlinger Albin
	Eichler Hubert	121	Triendl Franz
0.0	Arquin Franz	122 123	Mayerbrucker Rudolf Dr.Fischer Hubert
82	Lamprecht Reinhard Lamprecht Michael	123	Dr.Peter Heinz
83	Schmidt Friederike	125	
00	Fasser Herbert	126	
84	Hannig Leopoldine	127	
	Michel Friederike	128	
85	Singer Franz	129	Leitner Anton
86	Wendlinger Albin	130	Wankmüller Fritz
87	Salcher Hubert	131	Hepperger Josef
88	Zelger Josef	132	Dipl.Ing.Konasch Mari
89	Schweiger Franz	133	Suppersberger Josef Suppersberger Sophie
90 91	Dr.Lorenz Fritz Praxmarer Anna	134	Dr.Flora Franz
92	Zangerl Albert	135	Knoflach Josef
2 4	Ing.Zangerl Albert	136	Knoflach Anton
93	Kirchmair Anton		Suntinger Siegfried
94	Massopust Johann	137	Kirchmair Gertraud
95	Lageder Siegfried		Dettner Bo
96	Siegl Josef	138	Kurz Anton
07	Siegl Franz	139	Prof.Palmer Leonard
97	Rudig Anna	140	Winkler Maria
98	Rudig Hubert König Gertraud	141 142	Fam.Clementi Lechle Hermine
20	König Alois	143	Dr.Mayr Maria
	König Josef	144	Dipl.Vw.Annemarie Sturhan
	Eßl Gerhard		Piegger Friedrich
99	Wörndle Josef	145	Knoflach Josef (Papeler)
100	Wörndle Andreas	146	Effenberger Josef [*]
	Krismer Walter	147	Zani Johanna
101	Hagleitner Käthe	148	Engl Friedrich

	<u></u>	10-	
Haus Nr.		Haus Nr.	
149	Köck Andreas	197	Gschwandtner Helmut
150 151	Dr. Dapunt Otto	198	Zissernig Arnulf Markl Dieter
152	Brunner Günther Massopust Johann	199	Prof.Webhofer Robert
153	Kofler Hermann	200	Dir.Gapp Franz
154	Matha Franz	200	Peer Herbert
155	Kirchmair Bernhard	201	Dr.Greil Herbert
156	Rauchenbichler Alois		Pangrazzi Birgit
	Rauchenbichler Manfred	202	Dr.Newesely Günther
	Hausegger Gerold	203	Hatzl Erika
157	Eisner Johann	204	Mladek Peter
158	Raitmair Adolf	205	Ing.Schlögl Otto
159	Koch Hermann	206	Dr.Keil Klaus
160	Dr.Hofer-Zeni Herbert	207	Stauder Raimund
	Frau Generalkonsul	208	Gemeinnütziges Wohnungs-
161	Wenisch Gertraud		werk
162	Salchner Josef	000	Thurnbichler Peter
163	Lumassegger Alois	209	Prantner Norbert
164	Gruber Franz	210	Dr.Molterer Hermann Plazza Franz
165	Gruber Raimund	211 212	Dipl.Ing.Mayr Hans-Michael
166 167	Klinghofer Erwin Jäger Maria	213	Brummer Walter
168	Kendler Gertrude	214	Dipl.Ing.Berchtold Eberhard
168a	Pallestrang Annelies	215	Mair Hermann
169	Dr.Pfenningberger Rudolf	216	Kammerlander Karl
170	Angerer Robert	217	Niedermayr Karl
171	Farbmacher Hansjörg	218	Gröber Franz
172	Heufler Erich	219	Dipl.Ing.Klein Nikolaus
173	Strobl Günther	220	Viehweider Alois
174	Dr.Schober Walter	221	Triendl Ewald
175	Triendl Anton	224	Hochenburger Richard
176	Triendl Albert	225	Lamprecht Franz
178	Dipl.Vw.Hakl Birgit	226	Hepperger Josef
179	Freiseisen Josef	227	Oberauer Josef Suntinger Siegfried
180 181	Böhm Walter Leiner Fritz	228 229	Dr.Unterwurzacher Peter
10 1	Leiner Josef	230	Schweiger Rudolf
182	Salchner Adolf	231	Keller Norbert
183	Dipl.Ing.Wein Gerd	232	Dr.Santer Erich
184	Gutsch Siegfried	233	Engl Albert
185	Prof.Albrecht Rudolf		
186	Thoma Walter		
187	Sailer Max		
	Weber Hanna		
188	Eichler Josef		
189	Völmle Irmgard		
190	Thaler Erwin		
191	Farbmacher Gottfried		
192	Piegger Friedrich		
	Köck Karl		
193	Piegger Frieda		
173	Peer Heinrich Peer Ernst		
194	Reitmair Josef		
エノユ	Rudig Josef		
195	Schweiger Johann		
196	Triendl Karl		
	Mittermayer Eduard		*
	-		



FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Sistrans

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. 33/1952 in der Fassung des LGBl.13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 LGBl.4, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.10.1976 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der neue Friedhof in Sistrans ist Eigentum der Gemeinde Sistrans.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Sterbe- und Beerdigungsdatum sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde 1. Instanz der Bürgermeister, 2. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO. 1966).

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichnteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

5 5

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwägen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an einem anderen als dem dafür vorgesehenen Platz.

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber

- (1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht mit Ausnahme der Bestimmungen in § 2/2 der Friedhofsgebührenordnung (erweitertes Benützungsrecht) kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Reihengräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander vereinigen.
- (4) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 bis 6 Urnen bestimmt seim.

-13-

§ 10

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber Länge 2,00 m
Breite 0,80 m
Familiengräber Länge 2,00 m
Breite 1,60 m
Urnengräber Länge 2,00 m
Breite 0,80 m

IV. Benützungsrecht an Grabstätten

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hiefür vorgesehenen Gebühren erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht:
 - a) in der Gräbstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
- (4) In Familiengräbern können die Erwerber des Benützungsrechtes und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kin-
 - der und Geschwister, c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeindevorstand bewilligen.

§ 12

- (1) Die Benützungsfrist für ein Reihengrab beträgt 15 Jahre
- (2) Die Benützungsfrist für das erweiterte Benützungsrecht beträgt 50 Jahre.

§ 13

- (1) Die in § 12 (1) festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten wird, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 15 Jahren verlängert.
- (2) Die Verlängerung wird durch die fristgerechte Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr rechtswirksam.

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.

(3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu nennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 15

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde.
- (2) Weiters erlischt das Benützungsrecht, wenn das Grab trotz Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nicht instandgesetzt bzw. betreut wird.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - über die Grabstätte frei verfügen.

V. Gestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 16

- (1) Die g\u00e4rtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde und ist durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt.
- (2) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

§ 17

- (1) Im Sinne des § 16 Abs. 1 bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde:
 - a) für das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) für die Errichtung eines Grabmales und der Einfriedung.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, 2-fach, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Grabstätte zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18

(1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

(2) Für die Einfriedung einschließlich Grabmal gelten folgende

114156		
Reihengräber	Länge	2 ₇ 30 m
	Breite	1,10 m
Familiengräber	Länge	2,30 m
3	Breite	2,20 m
Urnengräber	Länge	2,30 m
	Breite	1,10 m

- (3) Der Abstand zwischen den Einfriedungen hat bei den Reihenund Familiengräbern sowie bei den Urnengräbern mindestens 30 cm zu betragen.
- (4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- (6) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist; bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

\$ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung natwendig ist.

§ 20

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Für die Asche Verstorbener in Urnen beträgt diese 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen

-16-

§ 22

Exhumierungen bedürfen einer Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 23

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Hausaufbahrungen sind nicht mehr gestattet.

§ 24

- (1) Bei Zustimmung des Sprengelarztes ist offene Aufbahrung möglich.
- (2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhof überführt werden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 25

Für die Leichenöffnung besteht Möglichkeit, diese im dafür geschaffenen Sezierraum vorzunehmen.

VIII. Strafbestimmungen

5 26

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs.3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr.4, mit Geldstrafen bis zu 5.000,--- Schilling oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- (2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl.Nr.33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlußbestimmungen

§ 27

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28

Bestattungen dürfen mit Inkfafttreten dieser Friedhofsordnung nur mehr im neuen Gemeindefriedhof erfolgen.

§ 29

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Sistrans, am 19.10.1976

Der Bürgermeister: Diol.Vw. Alfons Mair eh.

Gemeinde Sistrans

Auf Grund des § 14 Abs.3 lit.d. des Finanzausgleichsgesetzes, LGBl. 445/1972, in Verbindung mit § 30 Abs.1 Gemeindeabgabengesetz, LGBl. 43/1935 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.10.1976 folgende Gebührenordnung beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Sistrans

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

- (1) Für die Benützung der Grabstätten auf die Dauer von 15 Jahren werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:
 - a) für ein Reihengrab S 2.000,-b) für ein Familiengrab S 4.000,-c) für ein Urnengrab S 3.000,--
- (2) Das erweiterte Benützungsrecht für 50 Jahre beträgt:
 - a) für ein Reihengrab S 5.000,-b) für ein Familiengrab S 10.000,-c) für ein Urnengrab S 7.500,--

§ 3

- (1) Die Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre beträgt:
 - a) für ein Reihengrab S 2.000,-b) für ein Familiengrab S 4.000,-c) für ein Urnengrab S 3.000,--
- (2) Die Verlängerungsgebühr für das erweiterte Benützungsrecht für weitere 50 Jahre beträgt:
 - a) für ein Reihengrab S 5.000,-b) für ein Familiengrab S 10.000,-c) für ein Urnengrab S 7.500,--

9 4

Die Öffnung und Schließung von Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr in der Höhe von S 1.000,-- eingehoben. Bei Urnengräbern beträgt die Graberrichtungsgebühr S 300,--.

§ 5

Exhumierungen und Umlegungen haben die dafür Zuständigen auf ihre eigenen Kosten durchzuführen.

9 6

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt S 200,--,
- (2) Für die Benützung des Sezierraumes zur Leichenöffnung wird eine Gebühr von S 250,-- eingehoben.

§ 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGB1.Nr.7/1963, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 9

Die Gebühr wird binnen vier Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 10

Diese Friedh.ofsgebührenordnung tritt am 1.1.1977 in Kraft.

Sistrans, am 19.10.1976

Der Bürgermeister: Dipl.Vw. Alfons Mair eh.

Herausgeber: Gemeinde Sistrans

Für den Inhalt verantwortlich: Gürgermeister Dipl.Vw.Alfons Mair

Verfaßt und zusammengestellt: Franz Gapp